

4.	im Falle der Nichteinhaltung meiner/unsere Verpflichtungen im Rahmen des EU-Schulprogrammes zusätzlich zur Erstattung der rechtsgrundlos gezahlten Beihilfe eine Verwaltungsstrafe in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den ein Anspruch besteht, zu zahlen.
5.	Bücher zu führen, in denen insbesondere die Namen und Anschriften der Einrichtungen und die an diese gelieferten Mengen der jeweiligen Erzeugnisse aufgezeichnet sind.
6.	diese Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden Geschäftsbelege 5 Jahre aufzubewahren soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.
7.	den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Sachsen sowie ihren Prüforanen auf Verlangen die einschlägigen Belege, Bücher und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.
8.	den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Sachsen sowie ihren Prüforanen das Betreten der Betriebs- und Lagerräume zu gestatten, erforderliche Kontrollen vor Ort zu ermöglichen, insbesondere was die Buchprüfung und Warenuntersuchung anbelangt, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen werden auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke erstellt, soweit dies von den Prüforanen verlangt wird.
9.	die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Mir /uns ist bekannt, dass

10.	eine Belieferung der Einrichtungen erst nach Zulassung als Lieferant für das EU-Schulprogramm und Stellung eines Antrages auf Bewilligung einer Unionsbeihilfe sowie Erhalt des Bewilligungsbescheides, frühestens jedoch zum 1. August des jeweiligen Schuljahres erfolgen darf. Eine Lieferung vor Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgt auf eigenes Risiko.
11.	die Zulassung gemäß Art. 7 der VO (EU) 2017/40 ausgesetzt oder entzogen werden kann, wenn die Anforderungen nach Art. 6 der VO (EU) 2017/40 nicht eingehalten werden.
12.	alle Angaben, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des Strafgesetzbuches sind.
13.	ich/wir Ansprüche, die im Rahmen des EU-Schulprogrammes gegenüber den belieferten Einrichtungen entstanden sind, gegenüber dem Land Sachsen nicht geltend gemacht werden können.

Ich/wir erkläre/n mein Einverständnis zu folgenden Bestimmungen

14.	Um eine Kontaktaufnahme seitens der Schulen zu ermöglichen, werden meine/unsere Kontaktdaten im Internet veröffentlicht.
15.	Als Empfänger von EU-Beihilfen werden meine Förderdaten gemäß Verordnung (EU) 1306/2013 (s. Anlage) veröffentlicht.

Firmenstempel

Name in Druckbuchstaben / Funktion

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Erforderliche Anlagen:

Bestätigung der Registrierung als Lebensmittelunternehmen durch Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Formblatt Vollmacht

Kopie Handelsregisterauszug / Gewerbeschein

Sofern keine BNR 10 existiert

Erfassungsbogen zur Zuteilung einer Betriebsnummer (BNR 10)